



STADT  
WÜRZBURG

**Fachabteilung  
Immissionsschutz- und  
Abfallrecht**

Briefanschrift: Stadt Würzburg - 97067 Würzburg

Karmelitenstraße 20  
97070 Würzburg

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon  
Telefax

Internet: <http://www.wuerzburg.de>

E-Mail:

Sprechzeiten:

Mo, Mi 8:30 – 13:00 Uhr  
Di, Do, Fr 8:30 – 12:00 Uhr  
Di, Do 14:00 – 16:00 Uhr

Empfangsbestätigung  
Beuerlein Hafenumschlag GmbH  
Nördliche Hafenstraße 7  
97080 Würzburg

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
12.11.2021

Bei Antwort bitte angeben  
Unser Zeichen  
FB UK/ko

Datum  
02.06.2022

▪  
▪  
**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigung mehrerer Anlagen am Betriebsstandort Südliche Hafens-  
straße 10, 97080 Würzburg**

Anlage:

1 genehmigter Plansatz

▪  
Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

**B E S C H E I D:**

I. Der Firma Beuerlein Hafenumschlag GmbH wird die immissionsschutz-  
rechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb folgender An-  
lagen am Betriebsstandort Südliche Hafenstraße 10, 97080 Würzburg,  
erteilt:

1. Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen
2. Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
3. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
4. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
5. Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen
6. Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen
7. Anlage zum Umschlag von staubenden Gütern

**Bankverbindungen für sonstige  
Einnahmen:**

▪ Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67  
BIC BYLADEM1SWU

▪ Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.  
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05  
BIC GENODEF1WU1

**Bankverbindung für Steuern und  
Grundabgaben:**

▪ Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41  
BIC BYLADEM1SWU

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die baulichen Anlagen und die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Anlage zur Lagerung von als allgemein wassergefährdend eingestuften mineralischen Abfällen mit ein. Außerdem wird die Abweichung von den Abstandsflächen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen.

- II. Die mit einem Prüfvermerk versehenen Eingabepläne sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlage ist gemäß den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere der hierin befindlichen Beschreibung zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den genannten Bedingungen und Auflagen nichts anderes ergibt.
- III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen/Anlagendaten zugrunde:  
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 12. November 2021 (eingegangen am 15. November 2021) des Büros Prof. Dr. Ing. Uwe Görisch GmbH, Karlsruhe.  
Unterlagen zur Änderung des Umschlagspodestes wurden am 24. Februar 2022 nachgereicht.

#### Antragsunterlagen (Inhaltsverzeichnis)

- 1. Allgemeine Angaben
  - 1.1 Name und Anschrift des Antragstellers, des Betreibers und des beauftragten Ingenieurbüros
  - 1.2 Standort der Anlage
  - 1.3 Antragsgegenstand
  - 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
  - 1.5 Umweltmanagementsystem
  - 1.6 Investitionskosten
  - 1.7 Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
  - 1.8 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen
    - 1-1 Vollmacht
    - 1-2 Bestätigung der Unterlagen
    - 1-3 Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
    - 1-4 Stellungnahme zu den BVT-Schlussfolgerungen
    - 1-5 Verpflichtungserklärung zum vorzeitigen Beginn
- 2. Umgebung und Standort der Anlage
  - 2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
  - 2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandortes
  - 2.3 Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000
  - 2.4 Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000
  - 2.5 Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan
  - 2.6 Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne
  - 2.7 Aktuelle Luftbilder
  - 2.8 Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 3.1 Detaillierte Betriebs- u. Verfahrensbeschreibung
  - 3.2 Detaillierte Baubeschreibung
  - 3.3 Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
  - 3.4 Sicherheitsleistung
  - 3.5 Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
  - 3.6 Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen
  - 3.7 Maschinenaufstellungspläne
  - 3.8 Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage
  - 3.9 Angaben zu Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen, Nassabscheidern (42. BImSchV)
  - 3.10 Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
    - 3-1 Übersichtslageplan
    - 3-2 Technische Datenblätter
    - 3-3 Technische Zeichnung des geschlossenen 2-Schalengreifers
    - 3-4 Nachweise zu den für die Ermittlung der Sicherheitsleistung angesetzten Entsorgungskosten
    - 3-5 Schematische Fließbilder
4. Luftreinhaltung
  - 4.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
  - 4.2 Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle
  - 4.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe
  - 4.4 Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung
  - 4.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen
  - 4.6 Betrachtung der Immissionen der Anlage
  - 4.7 Anlagen im Sinne des § 2 TEHG
    - 4-1 Gutachten zur Luftreinhaltung
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
  - 5.1 Lärmemissionen jeder relevanten Emissionsquelle
  - 5.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
  - 5.3 Zeitliches Auftreten der Lärmemissionen
  - 5.4 Vorgesehene Schutzmaßnahmen
  - 5.5 Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort
  - 5.6 Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen
  - 5.7 Schalltechnische Aussage zum Vorhaben
  - 5.8 Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder
    - 5-1 Schalltechnisches Gutachten
6. Anlagensicherheit
  - 6.1 Allgemeine Anlagensicherheit
  - 6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)

7. Abfälle, einschließlich anlagenspezifischer Abwässer
  - 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen
  - 7.2 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle
  - 7.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen
  - 7.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen
  - 7.5 Anmerkungen zur Gewerbeabfallverordnung
  
8. Energieeffizienz bzw. Wärmenutzung
  - 8.1 Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie
  - 8.2 Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung
  - 8.3 Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung
  
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
  - 9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
  - 9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
  
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
  - 10.1 Bauantrag
  - 10.2 Brandschutz
    - 10-1 Bauantragsunterlagen
    - 10-2 Brandschutznachweis (nachrichtlich)
  
11. Angaben zum Arbeitsschutz
  - 11.1 Arbeitsplätze
  - 11.2 Betriebszeiten
  - 11.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit
  - 11.4 Gefährdungsbeurteilungen
  - 11.5 Betriebsanweisungen
  - 11.6 Persönliche Schutzausrüstung
  - 11.7 Sozial- und Sanitäreinrichtungen
  - 11.8 Organisatorische und technische Maßnahmen
  
12. Gewässerschutz
  - 12.1 Schutzgebiete
  - 12.2 Hochwasser
  - 12.3 Oberflächenbefestigung und Entwässerung
  - 12.4 Wassernutzung und Staubminderung
  - 12.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
    - 12-1 Kartenausschnitt aus dem Bayernatlas der Hochwassergefahrenfläche für ein HQ100
    - 12-2 Entwässerungskonzept

12-3 Betriebsanweisung für den Umschlag

12-4 Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Halle

12-5 Anzeige nach § 40 AwSV

13. Naturschutz

14. Umweltverträglichkeitsprüfung

### Anlagendaten

#### Übersicht der beantragten Anlagen nach der 4.BImSchV mit Kapazitäten:

<b>4. BImSchV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Mengen</b>
8.11.2.1 GE	Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	max. Durchsatzkapazität = 2.000 t/d (innerhalb der maximalen Durchsatzkapazität von 2.000 t/d für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)
8.11.2.4 V	Anlage zur sonstigen Behandlung von <u>nicht</u> gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	max. Durchsatzkapazität = 2.000 t/d
8.12.1.1 GE	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	Durchsatzleistung max. 50.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle) max. Lagerkapazität = 20.000 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)
8.12.2 V	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von <u>nicht</u> gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	Durchsatzleistung max. 250.000 t/a max. Lagerkapazität = 30.000 t
8.15.1 G	Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag	max. Umschlagskapazität - Schiffsumschlag 2.500 t/d (innerhalb der maximalen Umschlagskapazität von 2.500 t/d für den Schiffsumschlag von nicht gefährlichen Abfällen), - Bahn = 4.000 t/d (innerhalb der maximalen Umschlagskapazität von 4.000 t/d für den Bahnumschlag von nicht gefährlichen Abfällen),
8.15.3 V	Anlage zum Umschlagen von <u>nicht</u> gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag	max. Umschlagskapazität - Schiffsumschlag 2.500 t/d, - Bahn = 4.000 t/d.
9.11.1 V	Anlage zum Umschlag von staubenden Gütern mit einer Kapazität von mehr als 400 Tonnen je Tag	Durchsatzleistung max. 100.000 t/a max. Lagerkapazität = 15.000 t, max. Umschlagskapazität - Schiffsumschlag 2.500 t/d (innerhalb der maximalen Umschlagskapazität von 2.500 t/d für den Schiffsumschlag von nicht gefährlichen Abfällen), - Bahn = 4.000 t/d (innerhalb der maximalen Umschlagskapazität von 4.000 t/d für den Bahnumschlag von nicht gefährlichen Abfällen)

### Übersicht nach Kapazitäten

Betreff	Angaben
Nicht gefährliche Abfälle, gefährliche Abfälle und staubende Güter	
Maximale Jahresdurchsatzleistung	350.000 t/a davon - 250.000 t/a nicht gefährliche Abfälle (davon 50.000 t/a gefährliche Abfälle) und - 100.000 t/a staubende Güter
Max. Lagerkapazität	45.000 t davon - 30.000 t nicht gefährliche Abfälle und - 15.000 t staubende Güter
Max. Durchsatzkapazität	2.000 t/d
Max. Umschlagskapazität	2.500 t/d (Schiff), 4.000 t/d (Bahn)

### Weitere Angaben

Standort der Anlagen	Fl.-Nr. 6253 (östliche Teilfläche), 6000/6 und 6249/1 (Teilfläche) der Gemarkung Würzburg
Maschinentechnische Einrichtungen	- 1x mobile Brechanlage Kleemann Mobirex 110 Evo2 oder vergleichbar, - 1x mobile Siebanlage Powerscreen Warrior 2100 oder vergleichbar, - 1x Radlader Volvo L 120 H oder vergleichbar, - 1x Umschlagbagger Liebherr LH 60 oder vergleichbar, - 1x Förderband Telestack LF520 oder vergleichbar, - 1x Förderband (Eigenbau) oder vergleichbar, - 1x Reachstacker. - 1x Kehrmachine (vorhanden).
Bauwerke	- 2x Unterflurwaage, - 2x Bürocontainer, - Bogendachhalle mit PVC Dach (90 x 40 x 18,4 m),
Betriebszeiten	werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr mit Brech- und Siebanlagenbetrieb von max. 10 h/d

### Inputliste der Anlage

AVV-Nr.	Bezeichnung	Jahresmenge max. [t/a]	Lagerkapazität max. [t]	Behandlungsart und Durchsatzkapazität max. [t/d]	Umschlagkapazität max. [t/d]
<b>Nicht gefährliche Abfälle</b>					
<b>Boden</b>					
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	250.000 t/a (innerhalb der	30.000 t (innerhalb der	Sieben: 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d  Bahnumschlag = 4.000 t/d
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03	max. Gesamtjahresmenge von 250.000	max. Lagerkapazität für Abfälle von		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	t/a für Abfälle)	30.000 t)		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)				
20 02 02	Boden und Steine				
<b>Bauschutt</b>					
17 01 01	Beton	250.000 t/a (innerhalb der	30.000 t (innerhalb der	Brechen, Sieben, Sichten, Magnetabscheider 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d  Bahnumschlag = 4.000 t/d
17 01 02	Ziegel	max. Gesamtjahresmenge von 250.000	max. Lagerkapazität für Abfälle von		
17 01 03	Fliesen und Keramik	t/a für Abfälle)	30.000 t)		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen				

AVV-Nr.	Bezeichnung	Jahresmenge max. [t/a]	Lagerkapazität max. [t]	Behandlungsart und Durchsatzkapazität max. [t/d]	Umschlagkapazität max. [t/d]
<b>Straßenaufbruch</b>					
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	250.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	30.000 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	Brechen: 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d Bahnumschlag = 4.000 t/d
<b>Gleisschotter</b>					
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen die unter 17 03 01 fallen	250.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	30.000 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	Sieben: 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d Bahnumschlag = 4.000 t/d
<b>Schlacke aus MVA</b>					
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen. (Hinweis: Keine Annahme von Asche)	100.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	30.000 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	----	Schiffsumschlag = 2.500 t/d Bahnumschlag = 4.000 t/d
<b>Gefährliche Abfälle</b>					
<b>belasteter Bauschutt</b>					
17 01 06*	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	50.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	20.000 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	Brechen, Sieben: 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d Bahnumschlag = 4.000 t/d
<b>teerhaltiger Straßenaufbruch</b>					
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	50.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	20.000 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	Brechen 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d Bahnumschlag = 4.000 t/d
<b>belasteter Boden</b>					
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	50.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	2.500 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	Sieben: 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	50.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	2.500 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	Sieben: 2.000 t/d	Bahnumschlag = 4.000 t/d
<b>belasteter Gleisschotter</b>					
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	50.000 t/a (innerhalb der max. Gesamtjahresmenge von 250.000 t/a für Abfälle)	2.500 t (innerhalb der max. Lagerkapazität für Abfälle von 30.000 t)	Sieben: 2.000 t/d	Schiffsumschlag = 2.500 t/d Bahnumschlag = 4.000 t/d
<b>Staubende Güter</b>					
----	Baustoffe (z.B. Sand, Kies)	100.000	15.000 t	----	Schiffsumschlag = 2.500 t/d Bahnumschlag = 4.000 t/d
----	Kohle	100.000	----	----	nur Direktumschlag von Schiff auf LKW = 2.500 t/d

AVV-Nr.	Bezeichnung	Jahresmenge max. [t/a]	Lagerkapazität max. [t]	Behandlungsart und Durchsatzkapazität max. [t/d]	Umschlagkapazität max. [t/d]
----	Düngemittel		-----	-----	nur Direktumschlag von Schiff auf LKW = 2.500 t/d

IV. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen:

**A) Belange des Immissionsschutzes und des Abfallrechts**

**1. Organisation**

1.1 Für die Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

1.2 Für die Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen und fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle und der staubenden Güter in der Anlage festzulegen und die erforderlichen Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben im Anlieferungsschein darzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflicht gegenüber Behörden) festzulegen. Das Betriebshandbuch ist der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

1.3 Für die o.g. betriebsinternen Abläufe hat der Betreiber verbindliche Anweisungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sowie für Maßnahmen bei Betriebsstörungen und besonderen Vorkommnissen aufzustellen. Diese **Betriebsanweisungen** sind mindestens für die folgenden Abläufe zu erstellen:

- Umschlag und Zwischenlagerung von Schüttgütern,
- Umschlag und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen,
- Umschlag und Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen,
- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen,
- Behandlung von gefährlichen Abfällen.

Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen sind der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, vor der Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge auf besondere Anforderung hin vorzulegen.

- 1.4 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
- a. die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung erforderlich sind,
  - b. die Register für alle angenommenen staubenden Güter,
  - c. die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel mit Art, Menge und Verbleib),
  - d. die Register für alle ausgehenden staubenden Güter,
  - e. die Register für die als nicht gefährlich und gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib,
  - f. die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen, Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
  - g. besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
  - h. Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
  - i. Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
  - j. durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals.

Von der Stadt Würzburg darüberhinausgehend geforderte Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsverantwortlichen mindestens monatlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Es ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Der Entwurf des Betriebstagebuches ist der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

- 1.5 Bei der Annahme ist eine **Eingangskontrolle** vorzunehmen. Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
  - Datum und Uhrzeit,

- Ermittlung von Masse/Volumen,
- Feststellung der Abfallart (Abfallschlüssel, AVV-Nr.),
- Feststellung der Zulässigkeit der Annahme (Input-Liste) und ggf. Zurückweisung bei nicht Übereinstimmung,
- Sichtkontrolle zur Feststellung der Schadstofffreiheit der Abfälle,
- bei Bedarf Feststellung von Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile, etc.).

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Anlieferung / Baustelle getrennt im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.6 Über die Daten des Betriebstagebuches ist vom Betreiber jeweils eine **Jahresübersicht** zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, vorzulegen. Der Betreiber muss anhand der betriebsinternen Dokumentation die Herkunft jedes angenommenen Abfalls und den Verbleib jeder Abfalllieferung darstellen können.

Die Jahresübersicht soll mindestens enthalten:

- die jeweilige Menge angenommener Abfälle und staubender Güter (Input) und der entsprechenden abgegebenen Abfälle und staubenden Güter (Output),
  - Mengenabgleich Input zu Output,
  - die im Betrieb aussortierten bzw. angefallenen Wert- und Störstoffe, gegliedert nach Abfallart, Abfallschlüsseln, Menge und Entsorgungsweg,
  - die betriebsbedingten Abfälle gegliedert nach Abfallart, Abfallschlüsseln, Menge und Entsorgungsweg,
  - Betriebszeiten der mobilen Brechanlage und der mobilen Siebanlage,
  - besondere Vorkommnisse.
- 1.7 Der Betreiber hat für den Betrieb ausreichendes und qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde bereitzustellen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 1.8 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- 1.9 An der Einfahrt zum Betriebsgelände ist ein gut sichtbares Hinweisschild mit folgenden Informationen anzubringen:
- Name des Unternehmens,
  - Kontaktdaten,
  - Ansprechperson/en mit Telefonnummer und
  - weiteren wichtigen Hinweisen, wie erlaubte maximale Geschwindigkeit von 10 km/h.

- 1.10 Die Zwischenlagerung der jeweiligen Abfallchargen ist auf maximal ein Jahr zu begrenzen. Die jeweiligen Haufwerke sind zu kennzeichnen (z.B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln mit der genauen Bezeichnung der Abfälle (z.B. AVV-Nr.).
- 1.11 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung des ordnungsgemäßen Betriebes führen, sind der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, unverzüglich anzuzeigen.
- 1.12 Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

## 2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Die Lagerung, Verwertung und Qualitätssicherung der Abfälle hat nach den Vorgaben der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.
- 2.2. Die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Materialqualität größer Z 1.1 ist nur in der Bogendachhalle zulässig.
- 2.3. Folgende betriebsbedingten Abfälle sind einer vorzugsweisen stofflichen Verwertung zu zuführen:

Abfall-schlüssel	AVV-Bezeichnung	Zusammensetzung	Anfallort	Möglicher Entsorger
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Flüssig	Wartung der Maschinen	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen, Deponie (je nach Belastung)
13 02 08*	Anderer Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Flüssig	Wartung der Maschinen	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungen	Büro- und Sozialbereich	Öffentlich-rechtlicher Entsorger
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		Wartung der Maschinen	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen
19 08 02	Sandfangrückstände	Überwiegend mineralische Bestandteile	Regenklär-becken	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahme
20 01 01	Papier und Pappe	Papier, Pappe u. Kartonagen	Büro- und Sozialbereich	Öffentlich-rechtlicher Entsorger
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll	Büro- und Sozialbereich	Öffentlich-rechtlicher Entsorger
20 03 03	Straßenkehrschutt	Überwiegend mineralische Bestandteile	Betriebsfläche (Kehrmaschine)	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen

- 2.4. Diejenigen Abfälle, deren Anfall im Betrieb nicht vermieden und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen ordnungsgemäß und schadlos nach Fraktionen getrennt zu entsorgen. Auf die Abfallwirtschaftssetzung der Stadt Würzburg wird diesbezüglich hingewiesen. Bestehende Andienungspflichten sind zu beachten. Aussortierte Störstoffe sind geeigneten Abfallschlüsseln der Gruppe 19 12 zuzuordnen.

HINWEIS: Die jeweils aktuelle Fassung der Gewerbeabfallverordnung ist beim Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

### 3. Lärm- und Erschütterungsschutz

- 3.1. Hinsichtlich des Betriebes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste AVwV zum Bundesimmissionsschutzgesetz - TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.

- 3.2. Die Beurteilungspegel aller vom Anlagenbetrieb auf dem Gelände der südlichen Hafenstraße 10 (Fl.-Nr. 6253), einschließlich des Zu-, Abfahrts- und Werksverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen folgende, um 6 dB reduzierten genannten Immissionsrichtwertanteile nach der TA Lärm Ziffer 6.1 nicht überschreiten:

Immissionsort	Einstufung	IRWA dB(A)
		Tagzeit
Veitshöchheimer Straße 7 (Fl.-Nr. 5931/1)	GE	59
Frankfurter Straße 122 (Schifferkinderheim) (Fl.-Nr. 266)	MI	54
Kloster Oberzell (Fl.-Nr. 341)	WA	49

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Richtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 3.3. Der Betrieb der beantragten Anlagen und Anlagenteile ist antragsgemäß nur werktags in der Tagzeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig. Die mobile Brechanlage und die mobile Siebanlage dürfen maximal 10 Stunden innerhalb dieses Zeitraums betrieben werden.

- 3.4. Folgende Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

- Mobile Brechanlage      Lw = 118 dB(A),
- Mobile Siebanlage      Lw = 115 dB(A),
- Radlader                      Lw = 106 dB(A),
- Umschlagsbagger      Lw = 103 dB(A),
- Reachstacker              Lw = 110 dB(A).

Entsprechende Herstellerbescheinigungen zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Schalleistungspegel sind vor der Inbetriebnahme der Maschinen der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, vorzulegen.

- 3.5. Anlagen und Anlagenteile (wie z.B. Maschinen, Geräte), die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- 3.6. Für den Transport der Abfälle sind vorzugsweise Fahrzeuge einzusetzen, die den Kriterien für geräuscharme Fahrzeuge der Anlage XIV zu § 49 (3) der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 28. September 1988 entsprechen. Bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung sind derartige Fahrzeuge vorzuziehen. Falls Fremdfirmen beauftragt werden, sind - soweit möglich - entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.
- 3.7. Nach Aufforderung durch die Stadt Würzburg ist durch eine gemäß § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen, ob die Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden. Die Schallpegelmessungen sind gemäß TA-Lärm durchzuführen und auszuwerten. Soweit bei den Schallpegelmessungen Immissionsmessungen nicht möglich sind, sind die Immissionen durch Emissionsmessungen in Verbindung mit Berechnungen nach den einschlägigen Richtlinien zu ermitteln. Der Messbericht ist der Stadt Würzburg, Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht, unaufgefordert vorzulegen.
- 3.8. Als Rückfahrwarner der Ladegeräte sind Breitbandwarner/Multifrequenzwarner mit synthetischem Rauschen oder/und die Blue spot-Technologie (z.B. Linde) einzusetzen (ggf. in Verbindung mit Kamerasystemen für die Rückwärtsfahrt). Der Einsatz dieser Technologien sollte mit der Behörde (Arbeitsschutz) abgestimmt werden. Mindestens aber sollten zur Minimierung vermeidbarer Belästigungen die Pegel der Einzelton-Intervallwarner so begrenzt werden, dass einerseits eine ausreichende Warnwirkung gewährleistet ist (Arbeitsschutz) und gleichzeitig der Immissionsanteil der Warngeräusche immissionsseitig minimiert wird (Immissionsschutz).

#### **4. Luftreinhaltung**

- 4.1. Sollten nach der Annahme deutliche Geruchsemissionen oder relevante nativorganische, biologisch leicht abbaubare Anteile in den Abfällen bzw. Aushubmaterialien festgestellt werden, so sind diese unverzüglich bis zur Klärung des Sachverhalts in abgedeckten Containern in der Bogendachhalle zu lagern und möglichst rasch einer weiteren Entsorgung zuzuführen.
- 4.2. Die Bogendachhalle ist geschlossen auszuführen. Die Tore der Bogendachhalle dürfen nur für Fahrbewegungen kurzzeitig und für den Einsatz des mobilen Förderbandes zum Schiffumschlag geöffnet werden.
- 4.3. Der Betrieb der mobilen Brechanlage und der mobilen Siebanlage ist nur innerhalb der Bogendachhalle zulässig.

- 4.4. Ein Umschlag von Abfällen und staubenden Gütern ist bei starkem Wind nicht zulässig. Die Betriebs- und Wartungsanweisungen für den Umschlagsbagger und die Förderbänder sind zu beachten.
- 4.5. Die Abwurfhöhe des Radladers ist entsprechend der jeweiligen Materialfeuchte auf ein Minimum zu reduzieren.
- 4.6. Die angelieferten Abfälle und staubenden Güter dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lagerboxen, Lagerbereichen oder Containern zwischengelagert werden.
- 4.7. Die mobilen Lagerboxen und die Umschlagsbox sind dreiseitig umbaut auszuführen. Die Höhe der Lagerhalden darf die maximale Höhe der Boxenwände von 4 m nicht überschreiten.
- 4.8. Bei der Annahme von trockenen Materialien auf dem Freilager ist eine Wasserbedüsung während des Abkippens so vorzunehmen, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird. Bei Bedarf sind die Freilagerhalden und die Halden in der Bogendachhalle mittels Wasserbedüsungseinrichtungen befeuchtet zu halten.
- 4.9. Die Förderbänder zum Umschlag auf das Schiff und auf die Bahn sind abgedeckt auszuführen und die Übergabestellen mit einer Wasservernebelung auszustatten so dass sichtbare Staubemissionen verhindert werden. Am Schiffsabwurf der Förderbänder sind Abwurfschürzen anzubringen, die die freie Fallhöhe des Materials minimieren.
- 4.10. An der Umschlagbox ist ein Wasservernebelungssystem zu installieren, welches sichtbare Staubemissionen beim Umschlag verhindert.
- 4.11. Die Wasserbedüsungseinrichtungen sind regelmäßig von einem sachkundigen Mitarbeiter des Betreibers auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen; defekte Düsen sind umgehend auszutauschen. Die Wartung der Wasserbedüsungseinrichtungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.12. Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind, wie beantragt in Asphaltbauweise zu befestigen und bedarfsgerecht mittels Kehrmaschine feucht zu reinigen. Bei den Reinigungsvorgängen sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Oberflächen sind regelmäßig auf guten Zustand zu prüfen, schadhafte Stellen sind auszubessern.
- 4.13. Vom Betreiber ist zu gewährleisten, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder durch Reinigung entsprechend beseitigt werden. Gegebenenfalls ist eine Reifenwaschanlage zu installieren und zu betreiben.

4.14. Anforderungen an den Betrieb von Dieselmotoren der mobilen Aufbereitungseinrichtung:

- Der zum Betrieb eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Es dürfen nur Brecher und Siebe mit Dieselmotoren entsprechend der Richtlinie 2012/46/EU der Kommission eingesetzt werden.
- Die Motoren sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und in Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich erfolgen. Das Ergebnis der Wartungs- und Einstellarbeiten ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

**5. Sicherheitsleistung**

Es wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.887.000,00 € festgesetzt.

Die Sicherheit muss vor Inbetriebnahme der Anlage in Form einer unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft erbracht werden.

Hinweis:

Bei Änderungen der Entsorgungskosten oder bei Mengenänderungen kann eine Anpassung der Sicherheitsleistung erforderlich sein und angeordnet werden.

**6. Anforderungen an IE-Anlagen (hier für die Anlagen der Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 der 4. BImSchV)**

- 6.1 Der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht sind gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich im ersten Quartal folgende Angaben zum Vorjahr vorzulegen:
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (z.B. Messergebnisse, Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzwerten),
  - sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen (z.B. Anzeigen nach § 15 BImSchG, Mitteilungen über Änderungen an den Anlagen).
- 6.2 Wird durch die Beuerlein Hafenumschlag GmbH festgestellt, dass Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (z.B. Bescheidsauflagen) nicht eingehalten werden können, so ist dies der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).
- 6.3 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

## 7. Sonstiges

- 7.1 Der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht ist der verantwortliche Geschäftsführer zu benennen, der für die Beuerlein Hafenumschlag GmbH die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlagen wahrnimmt (§ 52b BImSchG). Mitzuteilen sind Name, Funktion, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
- Außerdem sind ggf. abweichende Ansprechpartner für die Behörde mit den entsprechenden Kontaktdaten zu benennen.
- Ein aussagekräftiges Organigramm für den Betriebsstandort ist beizufügen.
- Entsprechende Vordrucke sind über folgenden Link abrufbar:  
<https://www.wuerzburg.de/521076.html>
- 7.2 Gemäß § 52b BImSchG ist der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die die Anlage betreffenden Vorschriften, insbesondere auch die Bescheidsauflagen, beachtet werden (z.B. durch Betriebsanweisungen, Aufgabenbeschreibungen für Mitarbeiter).
- 7.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind die zur Prüfung einer Genehmigungspflicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 7.4 Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 7.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
- 7.6 Der Baubeginn ist der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg anzuzeigen.
- 7.7 Nach Erteilung der Genehmigung ist eine Schlussabnahme durchzuführen. Hierbei wird von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange überprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung errichtet wurde bzw. betrieben wird. Ein Termin für die Schlussabnahme wird noch festgelegt. Hierzu ist die Stadt Würzburg/Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht unverzüglich von der Inbetriebnahme der Anlage zu unterrichten.

## **B) Belange der Gewerbeaufsicht**

Hinweis:

Beim Errichten und Betrieb der Anlagen sind die geltenden Arbeits- und Gesundheitsvorschriften einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Festlegung, Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle von Maßnahmen auf der Basis dokumentierter Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und nachgeordneten Rechtsverordnungen (BetrSichV, ArbStättV, etc.).

## **C) Belange des Brandschutzes**

### **1. Rauchableitung**

Aus einsatztaktischer Sicht ist eine Rauchableitung notwendig. Das Schutzziel ist die Unterstützung der Brandbekämpfung. Die Halle verraucht bevor die vermutete Öffnung durch den Brand entsteht. Die Rauchableitung ist als Mindestanforderung nach Punkt 5.7.1.1 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) auszuführen. Die Auslöseeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe zur Türe im westlichen Zufahrtsbereich einzurichten.

### **2. Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken:**

Die Objektzufahrt sowie die Wegeführung zu den Feuerwehrebewegungsflächen ist nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Punkt 1 herzurichten. Eine Feuerwehrebewegungsfläche (12m x 7m) ist nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Punkt 13 zwischen der nördlichen Außenfassade und der Mainböschung außerhalb des Trümmerschattens freizuhalten. Eine weitere Feuerwehrebewegungsfläche (12m x 7m) ist auf Höhe des westlichen Zufahrtstores außerhalb des Trümmerschattens freizuhalten.

### **3. Betriebliche Maßnahmen:**

#### **Feuerwehrplan**

Ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 als Übersichtsplan mit den umgebenden Straßen und Löschwasserentnahmestellen ist mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz abzustimmen.

#### **Abwasserplan**

Auch ohne Forderung einer Löschwasserrückhaltung wird aus einsatztaktischer Sicht ein Abwasserplan gemäß DIN 14095 Fassung 2007-05 Punkt 5.5.3 gefordert. Die räumliche Nähe zum Main macht dies erforderlich. Der Entwurf ist mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz abzustimmen.

### **Rohrdepot**

Damit die Feuerwehr auch außerhalb der Betriebszeiten im Einsatzfall die Flächen auf dem Grundstück befahren kann, ist neben dem Zufahrtstor ein Schlüsselrohrdepot zu montieren. Auf dem Rohrdepot ist ein rotes „F“ einzugravieren. In dem Rohrdepot ist ausschließlich der Schlüssel für das Tor zu hinterlegen. Das Rohrdepot ist mit einem Profilhalbzylinder "Schließung Feuerwehr Würzburg" zu bestücken. Eine Freigabebescheinigung für die Bestellung ist beim Amt für Zivil- und Brandschutz zu beantragen. Das Infoblatt „Schlüsselrohrdepot“ des Amtes für Zivil- und Brandschutz ist zu beachten.

### **Notausgänge**

Alle Ausgänge und Notausgänge sind mit fluoreszierenden (nachleuchtenden) Rettungszeichen gemäß EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

## **D) Belange der Bauaufsicht**

Hinweis: Den Unterlagen lag kein Kriterienkatalog bei. Es ist vom Bauherrn zu prüfen, ob eine Prüfstatik erforderlich ist.

## **E) Belange der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft**

1. Lagerung in der Halle
  - 1.1 Der Hallenboden ist wasserundurchlässig auszubilden. Der Hallenboden liegt mit 170,6 mNN 0,1 m unter dem HW<sub>100</sub> Hochwasserspiegel. Es ist ein Bemessungshochwasserstand inklusive Freibord von mindestens 171,2 mNN anzusetzen.
  - 1.2 Ein Maßnahmenplan Hochwasser ist zu erarbeiten und vorzulegen.
  - 1.3 Die Auftriebssicherheit / Standsicherheit im Hochwasserfall ist nachzuweisen.
  - 1.4 Die Halle zum Lagern fester allgemein wassergefährdender Stoffe ist vor Inbetriebnahme der Anlage von einem Sachverständigen zu prüfen.
  - 1.5 Der Hallenboden ist durch Aufkantungen/Gefälle so zu gestalten, dass kein verunreinigtes Wasser aus der Halle laufen kann und kein Niederschlagswasser von außen in die Halle läuft.
2. Umschlag
  - 2.1 Der Umschlag ist so zu gestalten, dass ein Einbringen der umgeschlagenen Stoffe in das Hafenbecken, direkt oder indirekt, ausgeschlossen ist und keine schädlichen Bestandteile ausgewaschen werden können.

- 2.2 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert werden. Sie dürfen nur zum unmittelbaren Verladen auf der dafür vorgesehenen Fläche abgekippt werden und von dort mittels Greifer oder Beladen des Förderbandes auf das Schiff transportiert werden.
- 2.3 Unbefestigte Flächen, auf denen beim Transport oder durch undichte Greifer, etc. Materialverluste, Staub, etc. anfallen können, sind durch Planen zu sichern. Die offene Wasserfläche zwischen Kai und Schiff ist durch Verladebretter oder gleichwertig zu sichern.
- 2.4 Beim Entladen von gefährlichen Abfällen, nicht gefährlichen Abfällen sowie staubenden Gütern die als allgemein wassergefährdend oder in einer Wassergefährdungsklasse (WGK) eingestuft sind, ist zwingend ein spezieller geschlossener und dichtschießender 2-Schalengreifer zu verwenden. Beim Beladen des Schiffes dürfen auch abgedeckte Förderbänder mit Abwurfschürze verwendet werden.
- 2.5 Der Umschlag darf nur bei trockener Witterung stattfinden.
- 2.6 Der Umschlag von Dünger darf nur direkt von Schiff auf LKW erfolgen. Die oben genannten Sicherungsmaßnahmen zum Umschlag allgemein wassergefährdenden Stoffe sind auch hierbei zu beachten.
3. Behandeln  
Das Sieben und Brechen der wassergefährdenden Stoffe darf nur in der (Lager-) Halle erfolgen.

#### **F) Belange des Wasserwirtschaftsamtes**

- 1.1 Der Vorhabensträger hat die gesamte Maßnahme plan- und sachgemäß nach der vorliegenden Planung sowie entsprechend den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 1.2 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist durch Aufmaß zu belegen, dass die Planung in Bezug auf den Retentionsraum eingehalten wurde. Die Planung geht von einem Retentionsraumgewinn von 495 m<sup>3</sup> aus, um Reserven für gelagerte Materialien vorzuhalten.
- 1.3 Bei einer mittleren Überflutungshöhe des Geländes von 50 cm dürfen maximal 950 m<sup>2</sup> Lagerfläche im Freigelände genutzt werden. Das restliche Lagermaterial ist bei anlaufendem Hochwasser in hochwassersichere Bereiche des Gesamtgrundstückes zu verbringen.

- 1.4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Einleitung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und die Bestätigung eines Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorliegt, dass die Anlagen der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechen.  
In der Einleitgenehmigung können weitergehende Anforderungen (Probenahme, Reinigung, Wartung, usw.) festgesetzt sein.
- 1.5 Die Schiffsanlegestelle (= Verladepodest) darf erst errichtet werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG erteilt wurde und die Bestätigung eines Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorliegt, dass die Anlage der wasserrechtlichen Erlaubnis entspricht.
- 1.6 Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass er mit Überschwemmungen und sonstigen Hochwassereinflüssen zu rechnen hat. Bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW100) ist mit einem Wasserstand von ca. 170,71 m ü. NN zu rechnen. Das Baufeld und die Halle sind nicht hochwasserfrei.
- 1.7 Über die Hochwassersituation hat sich der Vorhabensträger selbst zu informieren (z.B. Internet: [www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de)) und entsprechende Sicherungsvorkehrungen und Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen. Schadensersatzansprüche infolge Hochwassereinwirkung und dergleichen können aufgrund der Genehmigung nicht geltend gemacht werden.
- 1.8 Während der Bauzeit dürfen Bauaushub und andere Stoffe nur so gelagert werden, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weitgehend vermieden wird.
- 1.9 Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.
- 1.10 Sämtliche Baumaterialien, wassergefährdende Stoffe (z.B. Treibstoffe, Abfälle), Geräte, abtreibbare Materialien und sonstige bewegliche Gegenstände sind so zu lagern, dass hierdurch im Hochwasserfall keine Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen hervorgerufen werden können.
- 1.11 Die Lagerflächen im Freien sind so zu gestalten, abzugrenzen oder abzudecken, dass eine Abschwemmung von Lagermaterial sowohl bei Regen als auch bei Hochwasserereignissen verhindert wird.
- 1.12 Der Hochwasserschutz für die Lagerhalle ist bereits bei anlaufendem Hochwasser vorzusehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird ein Freibord von 50 cm über dem HW<sub>100</sub> als zusätzliche Sicherheit empfohlen.

- 1.13 Es ist sicherzustellen, dass die Bodenplatte sowie der Hochwasserschutz dem Wasserdruck und dem Auftrieb statisch standhalten.
- 1.14 Im Hochwasserfall darf kein Umschlag im Freien erfolgen und die zur Schiffsverladung eingesetzten mobilen Geräte sind rechtzeitig vor Abtrieb zu sichern bzw. in die Halle zu verbringen.
- 1.15 Die Anlagen sind stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 1.16 Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die sich aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ergeben können, und hat keinen Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die auf erhöhten Wasserstand, Eisgang und dergleichen zurückzuführen sind.
- 1.17 Die gesamte Betriebsfläche ist regelmäßig sauber zu halten. Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen keine defekten oder überschüssigen Geräte abgestellt werden. Zulässig sind nur die Geräte, die tatsächlich auf der Fläche benötigt werden. Diese sind in einem einwandfreien Zustand zu halten.
- 1.18 Die Umschlagfläche und die Umschlagboxen sind nach jedem Umschlag zu räumen und mit einem Kehrsaugwagen zu reinigen, um gewässerschädliche Abschwemmungen in den Main zu verhindern.
- 1.19 Bei einsetzendem Regen und sobald ein Abfluss in die Regenwasserkanalisation zu erwarten ist, ist der Umschlag einzustellen, die Umschlagfläche zu räumen und mit dem Kehrsaugwagen zu reinigen.
- 1.20 Die Umschlagboxen sind abflusslos zu errichten. Evtl. anfallendes Niederschlagswasser ist mittels Saugwagen abzupumpen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.21 Das Reinigungsgut des Kehrsaugwagens ist als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.22 Wassergefährdende Stoffe dürfen ausschließlich in der Lagerhalle oder in dichten Containern zwischengelagert werden. Ausnahme stellt die Umschlagfläche dar, auf der die Materialien jedoch nur kurzfristig während des Umschlagens gelagert werden dürfen. Die Umschlagfläche ist sofort zu reinigen.
- 1.23 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die Betriebsweise der Anlage und die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Betriebspersonals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festgelegt sind. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen

Schadstoffbelastungen der zur Zwischenlagerung und zum Umschlagen vorgesehenen Materialien, die Durchführung der Annahmekontrolle und die Verteilung der einzelnen Chargen festzulegen. Es sind Hinweise zu übernehmen, wie bei Betriebsstörungen, Unfällen, usw. zu verfahren ist.

- 1.24 Die wesentlichen Daten des Betriebs sind arbeitstäglich in ein Betriebstagebuch einzutragen. Dies muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
- Art, Menge, Herkunft und Schadstoffbelastung der ankommenden Abfälle
  - ggf. erforderliche zusätzliche Probenahmen zur Deklaration des angenommenen Materials
  - besondere Vorkommnisse und Kontrollen (Eigen-, Fremdkontrollen, zurückgewiesene Abfälle u.ä.)
  - Art, Menge, Schadstoffbelastung und Ablagerungs- bzw. Einbauort des ausgehenden Materials.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den behördlichen Vertretern vorzulegen.

- 1.25 Mittels einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle ist zu überprüfen, ob das angelieferte Material mit den Angaben in den Begleitscheinen übereinstimmt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so ist das Material entweder zurückzuweisen oder bis zur Klärung (z.B. eigene Deklarationsanalyse) in einem separaten Bereich in der Halle zwischenzulagern.
- 1.26 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers zusammenzustellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bis spätestens 31. März jedes Jahres vorzulegen. Insbesondere folgende Angaben müssen im Jahresbericht enthalten sein:
- Zusammenfassung aller angenommenen Materialien mit Darstellung der Menge sowie der Schadstoffbelastung (Input-Dokumentation)
  - Zusammenfassung aller Materialien, die einer Verwertung, Deponierung oder Entsorgung zugeführt wurden mit Darlegung der Menge, Einbauort und der entsprechenden Einstufung (Output-Dokumentation)
  - Angaben über zurückgewiesene Materialien
  - Besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen)
  - Unterschrift des Berichtsverfassers und des Betreibers
- 1.27 Es ist eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person zu benennen.

- 1.28 Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zugang zur Anlage und Einsicht in die Betriebsunterlagen zu gestatten.
- 1.29 Weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, zur Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, bleiben vorbehalten.
2. Hinweise:
  - 2.1 Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf Erlaubnisse oder Genehmigungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz. Diese sind, wenn erforderlich, beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu beantragen.
  - 2.2 Die Stellungnahme ersetzt auch keine sonstigen privatrechtlichen Erlaubnisse, z.B. Benutzung fremder Grundstücke oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.
  - 2.3 Der allgemeine Gewässerschutz und die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG sind zu beachten.
  - 2.4 Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn an den Gebäuden, an abgestellten Geräten oder sonstigen Gegenständen Schäden durch Hochwasser oder sonstige Hochwassereinflüsse entstehen.
  - 2.5 Sofern sich Änderungen nach Abschluss der Maßnahme ergeben, sind die aktualisierten Pläne dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen (auch in digitaler Form).

#### **G) Belange der Würzburger Hafen GmbH**

1. Auf Seite 6 unter dem Punkt Bahnumschlag / Anstrich 4, wird folgendes beschrieben: „Natürliche mineralische Rohstoffe können per Förderband auch direkt auf Haufwerke im Bereich der Gleise abgeworfen werden.“  
In der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind zur Sicherheit des Bahnbetriebes besondere Regeln aufgestellt. So ist geregelt, dass der Regellichraum (Lichtraumprofil) einzuhalten ist.  
Mit diesem Lichtraumprofil wird vorgeschrieben, welcher Raum zwingend für den Fahrweg von Gegenständen freizuhalten ist. Ein Abstand von 3 m, von der Gleisachse zu beiden Seiten des Gleises, ist einzuhalten (Gefahrenbereich).  
Daraus resultierend sind die im § 9 Abs. 1 und 3 EBO festgelegten Regelungen für das beantragte Vorhaben zu berücksichtigen und einzuhalten.

2. Auf Seite 3 unter Punkt Umschlagbereich Schiff wird folgendes beschrieben: „Im Bereich der Betriebseinheit (BE) 6 wird ein Umschlagspodest aus Stahl errichtet. Das Podest dient als Aufstellfläche für einen Umschlagbagger.“  
Da das Podest im Bereich der Gleisanlage errichtet wird, sind auch hier die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 3 der EBO einzuhalten.
3. Auf Seite 6 unter Punkt Bahnumschlag / letzter Abschnitt, wird folgendes beschrieben: „Alternativ zum Umschlag als lose Schüttgüter erfolgt der Umschlag der Abfälle in dichten Containern von Land auf die Bahn. Zur Verladung der Container auf die Bahn wird ein Reachstacker eingesetzt.“  
In § 8 EBO ist festgelegt, welche Belastungen für Gleisanlage und Bauwerke zulässig sind. Diese sind beim Einsatz eines Reachstackers zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für alle weiteren Umschlaggeräte.
4. Entwässerung Betriebsgelände Fa. Beuerlein / Anlage 12-2  
In dem Erläuterungsbericht der Anlage 12-2 wird u.a. beschrieben, dass die Entwässerung ins Hafenbecken erfolgt. Dem vorliegenden Plan ist zu entnehmen, dass eine Unterquerung der Gleisanlage erfolgt.  
Es ist zu gewährleisten, dass von Leitungsbaumaßnahmen keine Risiken, insbesondere in Bezug auf die Standsicherheit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, ausgehen.

#### **H) Belange der Stadtentwässerung**

1. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist in den Main abzuführen. (genehmigt mit Wasserrechtsbescheid vom 2. März 2022)
2. Dem Entwässerungsbetrieb ist vor Baubeginn ein Schnitt entlang der Schmutzwasserkanäle vorzulegen, auf dem die relevanten Höhen bezogen auf m ü. NN und die Rückstauenebene angegeben wird.
3. Die nicht mehr auf dem Grundstück benötigten Schmutzwasserkanäle sind fachgerecht stillzulegen bzw. vom restlichen Netz zu trennen.
4. Für alle Schmutzwasserleitungen ist nach Abschluss der Arbeiten ein Dichtigkeitsnachweis entsprechend der gesetzlichen Regelungen (DIN 1610) zu erbringen.
5. Alle Arbeiten am Entwässerungssystem müssen vom Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg abgenommen werden. Die Abnahme ist mindestens 2 Tage vorher telefonisch bei Herrn Göbel (0931 37 4139) oder Herrn Grill (0931 37 4140) zu beantragen.

V. Die Firma Beuerlein Hafenumschlag GmbH hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. (Kostenentscheidung)

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Die Fa. Beuerlein Hafenumschlag GmbH mit Sitz in der Nördlichen Hafenstraße 7, 97080 Würzburg, beabsichtigt auf einer Teilfläche der Südlichen Hafenstraße 10, 97080 Würzburg (ca. 11.070 m<sup>2</sup> des Flurstücks 6253 und das gesamte Flurstück 6006/6 mit ca. 487 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche des Flurstücks 6249/1 von ca. 3.210 m<sup>2</sup> für den Schiffs- und Bahnumschlag) die Errichtung und den Betrieb mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Dieses Grundstück mit der ehemaligen Postadresse Südliche Hafenstraße 8 (Adresse existiert nicht mehr) diente der Fa. Bavaria Lager und Transport GmbH bis 2017 als Lagerfläche für Kohle. Inzwischen ist das Grundstück planiert und für eine Bebauung vorbereitet.

Mit Schreiben vom 12. November 2021 beantragte die bevollmächtigte Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH im Auftrag der Fa. Beuerlein Hafenumschlag GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Anlagen:

1. Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 GE der 4. BImSchV)
2. Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.4 V der 4. BImSchV)
3. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 GE der 4. BImSchV)
4. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV)
5. Anlage zum Umschlag von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.15.1 G der 4. BImSchV)
6. Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.15.3 V der 4. BImSchV)
7. Anlage zum Umschlag von staubenden Gütern (Nr. 9.11.1 V der 4. BImSchV)

Die beantragten Durchsatzleistungen, Umschlags- und Lagerkapazitäten sowie die vorgesehenen Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche) und Umschlagsgüter sind den Tabellen auf den Seiten 5 bis 8 dieses Bescheides zu entnehmen. Materialanlieferungen und –abtransporte erfolgen per LKW, Bahn oder Schiff. Nicht gefährliche mineralische Abfälle bis zur Materialqualität Z1.1 der LAGA (Anforderungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) werden in Lagerboxen oder Containern auf der befestigten Freifläche zwischengelagert. Ebenso erfolgt die Lagerung der mineralischen Baustoffe auf der Freifläche. Nicht gefährliche mineralische Abfälle der Materialqualität größer Z1.1 nach LAGA, MVA-Schlacke und

gefährliche Abfälle werden ausschließlich innerhalb der zu errichtenden Halle zwischengelagert. Die Behandlung der Materialien erfolgt ausschließlich in der Halle. Zum Einsatz kommt eine mobile Brech- und Siebanlage. Die Beschickung der Anlage erfolgt mittels Radlader. Als Betriebszeit wurde Montag bis Samstag von 6.00 Uhr und 22.00 Uhr beantragt.

Hinsichtlich einer näheren Betriebs- und Verfahrensbeschreibung wird auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

Das Betriebsgrundstück befindet sich nach dem Flächennutzungsplan im Sondergebiet Hafen, ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Nach Einschätzung der Bauleitplanung der Stadt Würzburg handelt es sich um ein Industriegebiet.

Mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der genannten Anlagen wird auch die baurechtliche Genehmigung für einen Umschlagplatz mit Halle, ein Verladepodest und zwei Bürocontainer beantragt sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lagerung von als allgemein wassergefährdend eingestuften mineralischen Abfällen.

Außerdem wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Tiefbaumaßnahmen (Flächenbefestigung und Entwässerung) auf dem Betriebsgelände sowie für die Errichtung einer Halle, eines Verladepodestes, der Container für Büro und Sozial- und Sanitäreinrichtungen sowie für die Waagen beantragt. Der vorzeitige Beginn für diese Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 2. März 2022 zugelassen.

Mit Schreiben vom 30. November 2021 wurden der Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH der Eingang des Antrags und der Unterlagen zum 15. November 2021 und der Eingang der nachgeforderten Kurzbeschreibung zum 26. November 2021 bestätigt. Am 24. Februar 2022 wurden weitere Unterlagen zur Anbringung eines Rieselschutzes am Umschlagpodest übermittelt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Vorhaben und auch noch einmal zur Änderung des Umschlagpodestes gehört:

- Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht / Technischer Umweltschutz
- Regierung von Unterfranken / Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Zivil- und Brandschutz
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Fachabteilung Bauaufsicht
- Fachbereich Stadtplanung
- Fachabteilung Wasser- und Bodenschutzrecht
- Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Würzburger Hafen GmbH

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben (teilweise unter Auflagen) zugestimmt. Der Bau- und Ordnungsausschuss der Stadt Würzburg hat die Genehmigung mit Beschluss vom 11. Mai 2022 erteilt.

Ein Vorentwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Fa. Beuerlein Hafenumschlag GmbH und der Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH mit E-Mail vom 16. Mai 2022 zugesandt.

Die von der Firma Beuerlein Hafenumschlag GmbH in der Südlichen Hafenstraße 10, 97080 Würzburg, beantragten Anlagen sind aufgrund ihrer vorgesehenen Kapazitäten und Mengen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und entsprechend folgenden Nummern des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

Nr. gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	Kurzbeschreibung der Tätigkeit	Beantragte Kapazität
8.11.2.1 GE	Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen	max. Durchsatzkapazität für die Behandlung: 2.000 t/d (innerhalb der maximalen Durchsatzkapazität von 2.000 t/d für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen)
8.11.2.4 V	Sonstige Behandlung von <u>nicht</u> gefährlichen Abfällen	max. Durchsatzkapazität für die Behandlung: 2.000 t/d
8.12.1.1 GE	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	max. Jahresmenge: 50.000 t/a (innerhalb der maximalen Jahresmenge für nicht gefährliche Abfälle von 250.000 t/a)
		max. Lagerkapazität: 20.000 t (innerhalb der maximalen Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 30.000 t)
8.12.2 V	Zeitweilige Lagerung von <u>nicht</u> gefährlichen Abfällen	max. Jahresmenge: 250.000 t/a
		max. Lagerkapazität: 30.000 t
8.15.1 G	Umschlag von gefährlichen Abfällen	max. Umschlagskapazität: - Schiffsumschlag: 2.500 t/d (innerhalb der maximalen Kapazität von 2.500 t/d für den Schiffsumschlag für nicht gefährliche Abfälle) - Bahnsumschlag: 4.000 t/d (innerhalb der maximalen Kapazität von 4.000 t/d für den Bahnsumschlag für nicht gefährliche Abfälle)
8.15.3 V	Umschlag von <u>nicht</u> gefährlichen Abfällen	max. Umschlagskapazität: - Schiffsumschlag: 2.500 t/d - Bahnsumschlag: 4.000 t/d
9.11.1 V	Umschlag von staubenden Gütern	max. Jahresmenge: 100.000 t/a
		max. Lagerkapazität: 15.000 t
		max. Umschlagskapazität: - Schiffsumschlag: 2.500 t/d (innerhalb der maximalen Kapazität von 2.500 t/d für den Schiffsumschlag für nicht gefährliche Abfälle) - Bahnsumschlag: 4.000 t/d (innerhalb der maximalen Kapazität von 4.000 t/d für den Bahnsumschlag für nicht gefährliche Abfälle)

Gemäß Kennzeichnung im Anhang 1 der 4. BImSchV sind die beiden Anlagen Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1 als Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen eingestuft (IE-Anlage). Für diese beiden Anlagen sowie für die Anlage nach Nr. 8.15.1 ist mit der Verfahrensart „G“ gemäß §§ 4, 10 BImSchG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Da die anderen beantragten Anlagen, für welche ein vereinfachtes Verfahren gemäß §§ 4, 19 BImSchG vorgesehen ist, zusammen mit den o.g. Anlagen mit Verfahrensart „G“ beantragt wurden, wird das Gesamtvorhaben, wie

auch beantragt, in einem gemeinsamen förmlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Aus diesem Grund waren eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erfolgte in der Main-Post und im Volksblatt am 11. Januar 2022. Außerdem war die öffentliche Bekanntmachung ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Auslegung auf der Homepage der Stadt Würzburg abrufbar. Der Antrag und die Unterlagen lagen in der Zeit vom 18. Januar 2022 bis einschließlich 17. Februar 2022 bei der Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist möglich waren (§ 10 Abs. 3 BImSchG), wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Sie umfasst keine Planfeststellungen und keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im vorliegenden Fall umfasst sie im Rahmen dieser Konzentrationswirkung die gemäß Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung für die baulichen Anlagen und die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Anlage zur Lagerung von als allgemein wassergefährdend eingestuften mineralischen Abfällen. Außerdem wird die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Diese Genehmigung schließt privatrechtliche Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen aus (§ 14 BImSchG).

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a.

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Errichtung und der Betrieb der Anlagen antragsgemäß erfolgt, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet und die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Von folgenden beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden keine Auflagen festgesetzt:

- Regierung von Unterfranken / Gewerbeaufsichtsamt
- Fachabteilung Wasser- und Bodenschutzrecht
- Fachabteilung- Bauaufsicht
- Fachbereich Stadtplanung

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, wurden in den Nebenbestimmungen A 1.12 und E 1.29 Auflagenvorbehalte (§ 12 Abs. 2a BImSchG) in den Bescheid aufgenommen. Die Firma Beuerlein Hafenumschlag GmbH erklärte sich per E-Mail vom 1. Juni 2022 mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen einverstanden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da die Anlage nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist.

#### Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Laut Antragsunterlagen wurde 2006 im Plangebiet eine orientierende Altlastenerkundung durchgeführt und in den Jahren 2013 und 2014 weitergehende Untersuchungen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch Bodenverunreinigungen keine Beeinträchtigung des Grundwassers eingetreten ist.

Da Abfall nicht unter die CLP-Verordnung (Verordnung für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) fällt, ist Abfall nicht als gefährlicher Stoff im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG einzustufen. Ein Ausgangszustandsbericht war daher nicht vorzulegen.

### Abfälle und staubende Güter

Auf dem Betriebsgelände sollen als staubende Güter Baustoffe (z.B. Sand, Kies), Kohle und Düngemittel sowie folgende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle angenommen, umgeschlagen, behandelt und zwischengelagert werden:

#### Nicht gefährliche Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung
<b>Boden</b>	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 02 02	Boden und Steine
<b>Bauschutt</b>	
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>Straßenaufbruch</b>	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>Gleisschotter</b>	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen die unter 17 03 01 fallen
<b>Schlacke aus MVA</b>	
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen. (Hinweis: Keine Annahme von Asche)

#### Gefährliche Abfälle:

AVV-Nr.	Bezeichnung
<b>Belasteter Bauschutt</b>	
17 01 06*	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>Teerhaltiger Straßenaufbruch</b>	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
<b>Belasteter Boden</b>	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
<b>Belasteter Gleisschotter</b>	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

Der Antragsteller plant die komplette Betriebsfläche mit einer geschlossenen, dichten Asphaltbauweise zu befestigen. Damit keine nicht genehmigten Abfälle angenommen werden, ist eine Eingangskontrolle bei der Waage mit anschließender Dokumentation im Betriebstagebuch durchzuführen. Anschließend werden die nicht gefährlichen Abfälle und staubenden Güter in dreiseitig umbauten mobilen Lagerboxen auf dem Freilager abgekippt. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle > Z 1.1 dürfen nur in der Bogendachhalle in dreiseitig umbauten mobilen Lagerboxen abgekippt werden. Die folgenden Behandlungen finden in der Bogendachhalle statt:

- Sieben des Bodens und des Gleisschotters (nicht gefährlicher und gefährlicher Abfall),
- Brechen und Sieben des Bauschutts (nicht gefährlich und gefährlicher Abfall),
- Brechen des Straßenaufbruchs (nicht gefährlicher und gefährlicher Abfall).

Der Umschlag findet entweder direkt auf den LKW, die Bahn oder ins Schiff bzw. in umgekehrter Richtung statt.

Bei der Behandlung der genannten Abfälle fallen laut Antrag folgende Wert- und Störstoffe an:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Jahresmenge max. [ t/a]	Lagern max. (t)
Abfälle aus der Behandlung von Abfällen (aussortierte Wert- und Störstoffe)			
19 12 01	Papier und Pappe	Ca. 2.500 (1% der Gesamt-jahresmenge)	20
19 12 02	Eisenmetalle		
19 12 03	Nichteisenmetalle		
19 12 04	Kunststoffe und Gummi		
19 12 05	Glas		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 fällt		
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass neben diesen Abfällen noch folgende Abfälle während des Betriebs anfallen:

Abfall-schlüssel	AVV-Bezeichnung	Zusammen-setzung	Anfallort	Möglicher Entsorger
<b>Betriebsbedingte Abfälle</b>				
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	flüssig	Wartung der Maschinen	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen, Deponie (je nach Belastung)
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	flüssig	Wartung der Maschinen	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen, Deponie (je nach Belastung)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungen	Büro- und Sozialbereich	Öffentlich-rechtlicher Entsorger
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	fest	Wartung der Maschinen	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen, Deponie (je nach Belastung)
19 08 02	Sandfangrückstände	Überwiegend mineralische Bestandteile	Regenklärbecken	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen, Deponie (je nach Belastung)
20 01 01	Papier und Pappe	Papier, Pappe und Kartonagen	Büro- und Sozialbereich	Öffentlich-rechtlicher Entsorger
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll	Büro- und Sozialbereich	Öffentlich-rechtlicher Entsorger
20 03 03	Straßenkehrriech	Überwiegend mineralische Bestandteile	Betriebsfläche (Kehrmaschine)	Behandlungsanlage, Verwertungsmaßnahmen, Deponie (je nach Belastung)

Aufgrund der geplanten Maßnahmen (u.a. befestigte Betriebsflächen, Lagerung von gefährlichen Abfällen innerhalb der geschlossenen Bogendachhalle, Behandlung der Abfälle in der geschlossenen Bogendachhalle, Umschlag mit abgedeckten Förderbändern und mit einem dichtschießenden 2-Schalengreifer) sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### Luftreinhaltung

Als Emissionsquellen sind die mobile Brechanlage, die mobile Siebanlage, der Umschlag der Abfälle und der staubenden Güter sowie der Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände zu nennen. Zusätzlich verursacht der Betrieb der Anlagen unweigerlich auch diffuse Staubemissionen. In den Antragsunterlagen werden Maßnahmen zur Minderung dieser Emissionen vorgeschlagen, die auch in den Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Mit den Antragsunterlagen wurde zudem ein Luftreinhaltgutachten vom 29.09.2021 von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH eingereicht. Hier wurden die Emissionen der zukünftigen Anlagen anhand einer worst-case Betrachtung ermittelt. Bei der Betrachtung wurden auch Maßnahmen zur Emissionsminderung berücksichtigt (u.a. die aktuellen BVT-Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 für Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen). Im Ergebnis werden die Emissionen der nicht gefährlichen Abfälle und der staubenden Schuttgüter als unkritisch betrachtet und es sind die einfachen Maßnahmen der BVTs und der Vorgaben nach den Nrn. 5.2.3.2. bis 5.2.3.5 der TA Luft 2002 umzusetzen.

Bei gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (> Z 1.1) sind strengere Anforderungen umzusetzen. Laut Gutachten dürfen diese Stoffe nur in der geschlossenen Bogendachhalle gelagert werden und beim Umschlag sind neben dem dichtschießenden 2-Schalengreifer auch abgedeckte Förderbänder zu verwenden.

Im Rahmen einer Immissionsprognose kamen die Gutachter bei einer worst-case-Betrachtung beim Umschlag von belastetem Bauschutt zu dem Ergebnis, dass der Bagatellmassenstrom der TA Luft deutlich unterschritten wird und somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auch wurde im Gutachten die seit dem 01.12.2021 geltende neue TA Luft berücksichtigt. Zusätzliche Anforderungen haben sich dadurch nicht ergeben.

Unter Beachtung der vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen sind in der Umgebung der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### Lärm- und Erschütterungsschutz

Die relevanten Schallquellen sind unter anderem die ankommenden und abfahrenden Fahrzeuge, die Behandlungsvorgänge mit der Brechanlage und der Siebanlage sowie die Umschlagsvorgänge. Im Lärmgutachten der ADU cologne-Institut für Immissionsschutz GmbH vom 15.09.2021 wurden insbesondere die zwei lärmtechnisch ungünstigsten Betriebsszenarien an den nächsten schutzwürdigen Immissionsorten betrachtet. Das erste Szenario umfasst den Direktumschlag von Gleisschotter von LKW auf Bahn. Bei dem zweiten Szenario wurden die Behandlung mit der Brech- und Siebanlage in der Bogendachhalle und die Materialanlieferung berücksichtigt. Die Zusatzbelastung durch die neuen Anlagen unterschreitet die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten um mehr als 6 dB(A). Laut Antragsteller ist der Einsatz von erschütterungsintensiven Maschinen und Geräte nicht geplant.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei Einhaltung der schallmindernden Maßnahmen in der Umgebung der Anlage nicht zu erwarten.

### Lichtimmissionen

In den Antragsunterlagen wird angegeben, dass die Beleuchtung so ausgerichtet wird, dass keine Raumaufhellung in der Nachbarschaft sowie keine Blendwirkungen auf die anliegende Bebauung bzw. die angrenzende Straße sowie das Hafenbecken auftreten.

### Störfall-Verordnung/sonstige Gefahren

Eine Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist hier aufgrund der gehandhabten Stoffe nicht gegeben.

### Wärmenutzung/Energieeffizienz

Beim Betrieb der Anlagen entstehen keine verwertbaren Abwärmemengen. Bei den eingesetzten dieselbetriebenen Aggregaten wird auf einen sparsamen Kraftstoffverbrauch geachtet.

### Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG festzusetzen, um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers diese mittels Ersatzvornahme nicht auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Firma Beuerlein Hafenumschlag GmbH hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Berechnung der voraussichtlichen Entsorgungskosten vorgelegt. Hierbei wurde die maximale Lagermenge den jeweiligen Entsorgungskosten, aufgeschlüsselt nach nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, zugrunde gelegt. Die Berechnung zu den Bruttokosten in Höhe von 1.796.900,00 € ist unter der Nr. 3.4 der Antragsunterlagen ersichtlich. Diese Aufstellung wurde von der Stadt Würzburg auf Plausibilität überprüft. Zusätzlich wird dieser Betrag noch um einen Aufschlag von 5 % erhöht für unvorhersehbare Maßnahmen (Ersatzvornahme, Reinigungsmaßnahmen, Transportkosten, etc.). Im Ergebnis ergibt sich damit eine festzusetzende Sicherheitsleistung in Höhe von 1.886.745,00 €, gerundet auf 1.887.000,00 €. Anpassungen der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgen in Zukunft regelmäßig anhand von aktuellen Marktpreisen und genehmigten Mengen.

### Baurecht:

Die Antragsunterlagen enthalten auch einen Bauantrag für die Errichtung eines Umschlagplatzes mit Bogendachhalle, ein Verladepodest und zwei Bürocontainer. Die Bogendachhalle ist der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen und als Sonderbau einzustufen. Damit besteht zumindest für die Halle keine Verfahrensfreiheit und es ist eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO erforderlich. Diese wird im Rahmen der Konzentrationswirkung des BImSchG mit diesem Bescheid mit erteilt.

Außerdem wurde ein Antrag auf Verkürzung der Abstandsfläche gestellt. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, liegt laut Flächennutzungsplan aber im Sondergebiet Hafen und wird faktisch als Industriegebiet eingestuft. Somit wird bei der Beurteilung die entsprechende Abstandsflächenforderung (0,2H) als

ausreichend erachtet und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO konnte zugelassen werden.

### Wasserrecht

Der geplante Standort der Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 6253, 6294/1 und 6000/6 liegt am Main (Gewässer erster Ordnung), weniger als 60 m vom Ufer entfernt. Er liegt im Randbereich, größtenteils außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dürfen Anlagen im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die nicht der Benutzung, Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind (bauliche) Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

Diese entfällt jedoch bei gleichzeitig zu erteilender Baugenehmigung, die hier im Rahmen der Konzentrationswirkung mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid erteilt wird. Die materiellen Belange des Wasserrechts sind jedoch im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Laut einer Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft vom 27. Juli 2021 wird durch das Vorhaben der Ausbau und Unterhalt des Maines nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser vom Betriebsgelände in den Main ist nicht vom BImSchG-Verfahren umfasst und wird in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren behandelt. Gleiches gilt für die geplante Anlegestelle (= Umschlagspodest), die sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains befindet. Die Firma Beuerlein wurde über den notwendigen zusätzlichen Antrag nach § 78 WHG informiert und hat diesen dort eingereicht.

Die ebenfalls notwendige Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Anlage zur Lagerung von als allgemein wassergefährdend eingestuften mineralischen Abfällen wird mit diesem Genehmigungsbescheid mit erteilt.

### Wasserwirtschaft (FSW und WWA)

Folgende Stoffe sollen umgeschlagen, gelagert oder behandelt werden:

1. Nicht wassergefährdend:
  - Kohle
  - natürliche mineralische Schüttgüter wie Sand, Kies, Schotter
  - Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gleisschotter bis LAGA Z1.1
2. Allgemein wassergefährdend:
  - Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gleisschotter ab LAGA Z1.2
  - Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen
3. Wassergefährdend entsprechend Einstufung / Sicherheitsdatenblatt
  - Düngemittel (Direktumschlag vom Schiff auf Lkw)

Allgemein wassergefährdende Stoffe werden in einer geschlossenen Halle von 3.600 m<sup>2</sup> vor Regen geschützt gelagert. Die maximale Lagermenge in der Halle beträgt 20.000 t. Für die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in der Halle wurde ein Antrag auf Eignungsfeststellung gestellt. Aus den Antragsunterlagen und den Ausführungen des Sachverständigen ergibt sich, dass die Ausführung der Halle geeignet ist und wie beschrieben ausgeführt werden kann.

Auf der Umschlagfläche im Freien dürfen Materialien nur kurzfristig während des Umschlags gelagert werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen im Außenbereich nicht offen gelagert werden. Die unbelasteten Schüttgüter sind im Außenbereich so zu lagern und zu sichern, dass sie durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Bei anlaufendem Hochwasser sind die Lagermaterialien im Freien möglichst in hochwasserfreie Bereiche des Grundstückes zu verbringen.

Das 2011 ermittelte, noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains gibt an, dass im Bereich des Vorhabens bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW<sub>100</sub>) mit einem Wasserstand von 170,71 m ü. NN zu rechnen ist. Das heißt, derzeit wird das Gelände stellenweise bis zu 68 cm (Maximum) überflutet; nach der geplanten Modellierung werden sich Wassertiefen bis zu 76 cm (Maximum) einstellen. Sowohl die von diesem Antrag betroffene Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 6253 als auch die Halle können von Hochwasser betroffen werden. Die Fließgeschwindigkeiten sind vernachlässigbar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kommt der brachliegenden Fläche eine Rückhaltefunktion zu, sodass der Verlust an Rückhalteraum nach § 77 WHG auszugleichen ist. Anhand der den Antragsunterlagen beigefügten Volumenberechnung ermittelt der Planer, dass durch die Gesamtbaumaßnahme ca. 580 m<sup>3</sup> Retentionsraum geschaffen werden. Durch die nachträglich geänderte Schiffsanlagestelle (= Umschlagspodest, Stahl-Beton-Konstruktion) ist hier mit einem Retentionsraumverlust von etwa 85 m<sup>3</sup> zu rechnen. Somit beträgt der korrigierte Retentionsraumgewinn nurmehr 495 m<sup>3</sup>. Rechnet man die möglichen Haufwerke an Schüttgütern, die im Freien gelagert werden, dagegen, kann zugestanden werden, dass bei einer mittleren Überflutungshöhe von 50 cm ca. 950 m<sup>2</sup> Lagerfläche genutzt wird. Laut Angabe der Fa. Beuerlein ist jedoch vorgesehen, bei anlaufendem Hochwasser die Lagermaterialien in den westlichen Bereich des Grundstückes zu verbringen, der hochwasserfrei ist.

Die Halle soll nach Angaben des Planers mit Hochwasserbarrieren vor Überflutung geschützt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird ein Freibord von 50 cm über dem HW<sub>100</sub> als zusätzliche Sicherheit empfohlen.

Es ist sicherzustellen, dass die Bodenplatte sowie der Hochwasserschutz dem Wasserdruck und dem Auftrieb standhalten. Die Vorkehrungen für den Hochwasserschutz sind bereits bei anlaufendem Hochwasser am Main zu treffen. Die Freiflächen sollen für die Lagerung von nicht-wassergefährdenden Schüttgütern genutzt werden. Die Lagerflächen sind so zu gestalten, abzugrenzen oder abzudecken, dass eine Abschwemmung von Lagermaterial verhindert wird. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist durch Aufmaß zu belegen, dass die Planung eingehalten wurde und tatsächlich kein Retentionsraum verloren geht.

Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigen.

Sowohl die Dachflächen als auch die asphaltierten Verkehrs-, Lager- und Umschlagflächen sollen in den Main entwässern. Laut Antragsunterlagen wird die Umschlagfläche nach jedem Umschlag mit einem Kehrsaugwagen gereinigt, sodass verhindert wird, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem und in den Main gelangen. Bereits bei einsetzendem Regen ist der Umschlag zu beenden und die Umschlagflächen sind zu reinigen. Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt. Ggf. können bei Regen auch dichte, geschlossene Übergabecontainer für die kurzfristige Ablagerung verwendet werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen. Die genauen Auflagen zur Gewässerbenutzung werden in der separaten wasserrechtlichen Einleitgenehmigung festgesetzt.

---

Die Zuständigkeit der Stadt Würzburg zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergibt sich aus Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG).

---

*(Begründung der Kostenentscheidung)*

Prüffelder:

- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Schutz vor nichtionisierender Strahlung
- Luftreinhalte
- Abfallvermeidung
- Anlagensicherheit
- sparsame Energienutzung
- wasserwirtschaftliche Prüfung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher

Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.**